

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 96/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Kauffrau Daglind Maria Roswitha B [REDACTED]
geborene K [REDACTED],

erster Wohnsitz: M [REDACTED]straße [REDACTED],
L [REDACTED]-E [REDACTED],

zweiter Wohnsitz: Via A [REDACTED] (früher L [REDACTED]
E [REDACTED] bis), P [REDACTED]/Italien,

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in Düsseldorf -

gegen

den Kaufmann Dr. Dr. Helmut B [REDACTED],
W [REDACTED] Straße [REDACTED], R [REDACTED]-H [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in L [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 13. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Knüfer, Rottmüller, Dehner
und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Zuständig ist der 2. Senat für Familien-
sachen des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

G r ü n d e :

I.

Beim Oberlandesgericht Düsseldorf streiten
sich der 2. Senat für Familiensachen und der nicht für
Familiensachen (Ehescheidungen) zuständige 17. Zivilse-
nat darüber, welcher Senat zur Entscheidung über die am
11. September 1978 beim Landgericht Düsseldorf eingeleg-
te sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß
der 3. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom
1. Juni 1978 zuständig ist.

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Nach
Abschluß des Ehescheidungsverfahrens ist zugunsten der
Beklagten ein Kostenfestsetzungsbeschluß ergangen, aus
dem diese die Zwangsvollstreckung betreibt. Dagegen hat
sich der Kläger mit der vorliegenden, am 31. Mai 1978
eingereichten Vollstreckungsgegenklage gewandt. Er ist

- 3 -

der Auffassung, die Zwangsvollstreckung sei unzulässig, weil er gegen die Kostenforderung der Beklagten mit eigenen Kostenforderungen aus amts- und landgerichtlichen Titeln rechtswirksam aufgerechnet habe.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Landgericht die Vollstreckung einstweilen eingestellt. Gegen diese Entscheidung wendet sich die Beklagte mit der sofortigen Beschwerde.

Durch Beschluß vom 19. September 1978 hat sich der 2. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts, durch Beschluß vom 28. September 1978 der 17. Zivilsenat des Oberlandesgerichts für unzuständig erklärt; dieser Senat hat zugleich die Sache gemäß § 36 Nr. 6 ZPO dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

II.

Die beteiligten Senate sind verschiedener Meinung darüber, ob der Rechtsstreit eine Familiensache im Sinne des § 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG ist (so der 17. Zivilsenat) oder nicht (so der 2. Senat für Familiensachen). Für die Entscheidung des darauf beruhenden Kompetenzkonflikts ist der Bundesgerichtshof in entsprechender Anwendung des § 36 Nr. 6 ZPO zuständig (BGH NJW 1978, 1531 = FamRZ 1978, 582 = MDR 1978, 824).

Der 2. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist das zuständige Gericht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Bestimmung des zuständigen Senats hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob die Sache eine Familiensache im Sinne des § 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG ist; die Frage ist zu bejahen. Ehesachen sind nach Nr. 1 dieser Bestimmung Familiensachen. Kostenfestsetzungsverfahren, die zu einer Familiensache gehören, sind ebenfalls Familiensachen, über die im Beschwerderechtszuge ein Familiensenat des Oberlandesgerichts zu entscheiden hat (BGH NJW 1978, 1633 = FamRZ 1978, 585 = MDR 1978, 737). Das gleiche gilt aber auch für Verfahren, welche die Frage der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem in einer Familiensache ergangenen Kostenfestsetzungsbeschuß betreffen. Für Vollstreckungsabwehrklagen ist gemäß § 767 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 802 ZPO das Prozeßgericht des ersten Rechtszuges ausschließlich zuständig. Nach den §§ 794 Abs. 1 Nr. 2, 795 Satz 1 ZPO ist das Prozeßgericht auch zuständig, wenn sich eine solche Klage gegen die Vollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen richtet. Diese Regelung beruht darauf, daß das für den Vorprozeß zuständige Gericht mit Rücksicht auf seine Sachkunde, deren Gewicht allerdings im Einzelfall von ganz unterschiedlicher Bedeutung sein kann, im Verfahren über die Vollstreckungsabwehrklage genutzt werden soll (BGH LM ZPO § 767 Nr. 42 = NJW 1975, 829 = MDR 1975, 559). Der erkennende Senat hat in zwei Fällen, in denen jeweils der Kläger (Vater) in erster Instanz beantragt hatte, die Zwangsvollstreckung aus einem Unterhaltsvergleich zugunsten seiner ehelichen Kinder (§§ 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GVG, 621 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) für unzulässig zu erklären, und ihm das Armenrecht mangels Erfolgsaussicht verweigert worden war, als Beschwerdegericht einen Familiensenat des Oberlandesge-

richts bestimmt (BGH NJW 1978, 1811 = FamRZ 1978, 672 = MDR 1978, 824; NJW 1978, 1925; vgl. ferner Senatsbeschluß vom 29. November 1978 - IV ZR 74/78 -). Im vorliegenden Verfahren kann nichts anderes gelten; daß es sich - soweit das Ausgangsverfahren in Betracht kommt - in jenen Rechtsstreitigkeiten um die gesetzliche Unterhaltspflicht und im vorliegenden Rechtsstreit um eine Ehescheidungssache (§ 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO) handelte, rechtfertigt entgegen der Auffassung des 2. Senats für Familiensachen des Oberlandesgerichts Düsseldorf keine unterschiedliche Zuständigkeit.

Dr. Grell

Knüfer